FH WIENER NEUSTADT
CAMPUS WIESELBURG
Marketing & Sustainable Innovation

BRANDSCHUTZORDNUNG

in Anlehnung an die TRVB O 119
für Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Campus Wieselburg

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen kann. Der Inhalt dieser Brandschutzordnung ist den Studierenden, dem Studien- und Lehrpersonal nachweislich (Unterschriftenliste) zur Kenntnis zu bringen.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

3.1. Ordnung und Sauberkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.

3.2. Im Campusgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Serviceleiters und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen und der Feuerwehraufstellzone nicht behindert werden.

3.3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Studienbetriebes müssen sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge unversperrt bleiben.

3.4. Informieren Sie sich an den Aushängen in den Geschoßen über Fluchtwege, Brandmeldeeinrichtungen und Löschgeräte und deren Positionen.

3.5. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.

3.6. Die Gebäude verfügen über zwei Brandmeldeanlagen, welche direkt mit der Feuerwehr verbunden ist. ACHTUNG: Mutwillige Manipulationen an den Druckknopfmeldern, löst im ganzen Haus Alarm aus. Dieser Alarm darf nur durch die Feuerwehr rückgestellt werden. Jeder Fehleinsatz der Feuerwehr kann bis zu € 600,-- kosten, wofür alle in Betracht kommenden Anwesenden aufkommen müssen.

3.7. In den Hörsälen und Seminarräumen, sowie sonstigen Räumlichkeiten der Fachhochschule, dürfen keine Spritzkerzen, Kerzen, Räucherstäbchen und andere pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden, denn dies führt zur Auslösung des Feueralarms. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung der Serviceleitung und des Brandschutzbeauftragten.

3.8. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.9. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkstätten zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

3.10. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.

3.11. Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

3.12. Mit Ausnahme der Chemie- und Laborräume sowie der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist im gesamten Gebäude der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.

3.13. Heiz, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Serviceleitung und nach den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

3.14. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier u.dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.

3.15. Bei Vorlesungsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen soweit dies möglich ist ausgeschaltet werden.

3.16. Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwer brennbarem (B), schwach qualmenden (s 1) und nicht tropfenden (d 0) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hie von sind Ausschmückungen in geringem Umfang.

3.17. Im gesamten Betrieb sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Lediglich in den nachstehend angeführten Bereichen außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen erlaubt. Zigaretten sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher aus zu dämpfen und zu entsorgen.

3.18. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

3.19. Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

3.20. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.21. Die Schlüssel zu allen Betriebsräumen sind nach Vorlesungsende im Office abzugeben. Die Schlüssel müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.

3.22. Im Betrieb angebrachte, Hinweistafeln die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen oder beschädigt werden.

Veranstaltungen außerhalb der Geschäftszeiten

In diesen Fällen hat man es nicht nur mit einer großen Anzahl von Personen zu tun; zusätzlich sind diese Personen meist nicht mit den örtlichen Gegebenheiten (Mittel der ersten Löschhilfe, Alarmierungseinrichtungen, Fluchtwege) vertraut. Außerdem gibt es bei solchen Veranstaltungen meist keine Möglichkeit zu überprüfen, ob alle Personen das Gebäude sicher verlassen konnten. Aus diesem Grund sind die Veranstalter dazu verpflichtet eine Brandsicherheitswache zu stellen. Dies kann einerseits mit der örtlichen Feuerwehr oder mit dem Brandschutzbeauftragten des Standortes Wieselburg vereinbart werden. Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache für die Veranstaltung muss mit dem Veranstalter, der Serviceleitung und dem Brandschutzbeauftragten vereinbart werden. Des weiteren ist eine schriftliche Genehmigung der

Serviceleitung, welche mit Absprache des Brandschutzbeauftragten erteilt wird, einzuholen. Hierzu ist das Antragsformular zur Durchführung von Veranstaltungen zu verwenden.

4. Verhalten im Brandfall

4.1. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

- Ruhe bewahren
- Immer beachten: Alarmieren der Feuerwehr mittels Druckknopfmelder, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen; Retten, Löschen. Sinnvoll ist es, zusätzlich die Feuerwehr über Art und Umfang des Brandes über die Tel Nr. 122 zu informieren.
- Türen des Brandraumes schließen.
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
- Lüftungs-und Klimaanlagen abstellen
- Aufzüge nicht benutzen.
- Bei Ertönen des Feuer/Räumungsalarmes (siehe Evakuierungspläne) sofort das Gebäude verlassen und sich am Sammelplatz einfinden. Folgen Sie weiters den Anweisungen des Räumungspersonals. Falls dies nicht möglich ist: im Raum verbleiben Türen schließen. Fenster öffnen und sich den Löschkräften bemerkbar machen
- Nur wenn der Fluchtweg verraucht ist im Raum verbleiben!

4.2. VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

- Der Feuerwehr die Zufahrt öffnen und einweisen, sobald die Feuerwehr eingetroffen ist, nach den Anweisungen der Feuerwehr vorgehen.
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
- Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten, Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Bereiche richten.
- Immer nur zu zweit löschen und nur ohne eigener Gefährdung!
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch kühlen

mit Wasser vor Entzündung schützen

- Bei Flugfeuer oder Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster nur bei Rauchfreiheit öffnen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

4.3. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anbringen

Evakuierungsmaßnahmen entnehmen Sie bitte dem Evakuierungsplan.

Die Evakuierungsmaßnahmen sind ein integrierter Bestandteil der Brandschutzordnung. Die Brandschutzordnung behält ihre Gültigkeit auch dann, wenn sich ein oder mehrere Punkte ändern oder wegfallen.

Gelesen und akzeptiert.

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Campus Wieselburg

Lorena Meierhofer MA
e.h.
Koordination Studienbereich Campus Wieselburg